

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „ASM – Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze“ in der Sitzung am 07.12.2010 folgende

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

Artikel I

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt

a) für das Absaugen/Abholen je Abfuhr (max. 12 cbm)	101,15 EUR,
b) für den Verwaltungsaufwand je Gebührenbescheid	22,00 EUR,
c) für die Beseitigung/Entsorgung in der Kläranlage	2,58 EUR/cbm.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für die Verlegung und die Wiederaufnahme von jeweils bis zu 5 lfd. Metern zusätzliche Schlauchlänge ein Gebührensatzschlag von **11,90 EUR** erhoben.

Für die Abfuhr an Sonn- und Feiertagen wird pro Abfuhr ein Gebührensatzschlag von **23,80 EUR** erhoben.

Chemietoiletteninhalte dürfen nur in den vom Zweckverband ausgewiesenen öffentlichen Gruben oder direkt an der Kläranlage entsorgt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, 08.12.2010

Der Vorstandsvorstand

gez.
(von Neumann)
Verbandsvorsteher